LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 8. Wahlperiode

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Windpark am Tollensesee

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Bericht des Nordkuriers vom 2. Dezember 2022 soll möglicherweise ein Windpark in Penzlin (OT Siehdichum) unweit des Tollensesees entstehen. Denn die bundeseigene Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) hat eine Ausschreibung für Windkraft in der Gemeinde Penzlin vorgenommen und hierzu auch Angebote von Windraftanlagenbetreibern für diesen Standort erhalten.

1. Wie kann es sein, dass die BVVG eine Ausschreibung für Windkraftenergieanlagen für ein Gebiet vornimmt, das bisher nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen ist?

Die Ausschreibungsinhalte der besagten Ausschreibung liegen der Landesregierung nicht vor. Die Verpachtung und der Verkauf von Grundeigentum obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Jedwede Nutzung eines Grundstücks muss dem geltenden Recht entsprechen, dies gilt auch für eine etwaige Bebauung mit Windenergieanlagen.

2. Hat es hierzu zuvor Kontakte mit der Landesregierung oder dem zuständigen Planungsverband MSE gegeben?

Es hat zuvor keine Kontakte mit der Landesregierung oder dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte gegeben.

3. Wie beurteilt die Landesregierung das Vorgehehen der BVVG, mit dem die Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorweggenommen wird?

Eine Ausschreibung für Windkraftenergieanlagen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) nimmt nicht die Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorweg.

Für konkrete Bauvorhaben von Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ist nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen – für den Bereich der Raumordnung und Landesplanung die Ämter für Raumordnung und Landesplanung als nachgeordnete Behörden der obersten Landesplanungsbehörde.

In der landesplanerischen Stellungnahme wird festgestellt, ob das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm vereinbar ist.

Für den Ortsteil (OT) Siehdichum der Gemeinde Penzlin ist im rechtskräftigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Eine etwaige Planung wäre mit den Zielen der Raumordnung gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte nicht vereinbar. Da in keiner Stufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im OT Siehdichum der Gemeinde Penzlin enthalten war, ist auch keine Verfestigung eines Eignungsgebietes als Ziel der Raumordnung gegeben.

4. Hat es bisher vergleichbare Fälle gegeben beziehungsweise sind der Landesregierung solche bekannt? Wenn ja, welche?

Die Landesregierung verfolgt nicht die Ausschreibungen zu Erneuerbaren Energien der BVVG hinsichtlich des Vorliegens eines Eignungsgebietes auf den angebotenen Flurstücken.

5. Teilt die Landesregierung die Bedenken, dass mit der Ausschreibung unter Umgehung der für die Ausweisung von Windkraftanlagen zuständigen Behörden Fakten geschaffen werden, die sich im Genehmigungsverfahren zum Nachteil des Natur- und Umweltschutzes auswirken können?

Nein.

6. Hält die Landesregierung es für möglich und wünschenswert, dass am ausgeschriebenen Ort, trotz des nahen Naturschutzgebietes und der touristischen Potenziale rund um den Tollensesee, eine Windkraftanlage errichtet würde?

Die Flächenbewertung für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergielagen obliegt den Regionalen Planungsverbänden.